

Informationsblatt

Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

Seit dem 01.07.2010 besteht die Möglichkeit, dass jeder Bürger sein bereits bestehendes Konto in ein Pfändungsschutz-Konto(P-Konto) umwandeln kann. Der Antrag ist bei der kon-
toführenden Bank oder Sparkasse zu stellen.

1. Was ist ein P-Konto?

Das Kontoguthaben ist bei einem P-Konto unabhängig von der Art der Zahlungsein-
gänge automatisch bis zu einem monatlichen Sockelbetrag pfändungsfrei. Der ge-
setzliche Freibetrag liegt für den Kontoinhaber derzeit bei 1.252,64 €. Die unpfändba-
ren Beträge erhöhen sich für den Kontoinhaber

- bei einer unterhaltspflichtigen Person auf 1.723,08 €
- bei zwei unterhaltspflichtigen Personen auf 1.985,73 €
- für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 262,65 €.

2. Wer kann ein P-Konto bekommen?

Jede natürliche Person, die ein Konto allein auf ihren Namen führt, kann bei einer
Bank oder Sparkasse ein pfändungsfreies Konto beantragen. Die Umwandlung eines
gemeinschaftlichen Kontos z. B. von Eheleuten ist nicht möglich.

3. Warum ist ein P-Konto sinnvoll?

Seit dem 01.01.2012 existiert ein Pfändungsschutz nur noch für P-Konten. Lediglich
in Sonderfällen muss ein weitergehender Beschluss beim zuständigen Amtsgericht
erwirkt werden.

4. Wo erhalte ich eine P-Konto Bescheinigung, wenn ich für Personen unterhalts- pflichtig bin?

Banken und Sparkassen können auf Antrag nur den Sockelbetrag bei einem Pfän-
dungsschutzkonto berücksichtigen. Wenn Unterhaltspflichten z. B. für eine(n) Ehe-
frau/Ehemann und eigene Kinder bestehen, so kann eine Schuldnerberatungsstelle,
das Sozialamt, die Familienkasse aber auch der Arbeitgeber eine entsprechende Be-
scheinigung ausstellen.

5. Welche Unterlagen sind vorzulegen, um die Bescheinigung zu erhalten?

- Einkommensnachweise
- Geburts- und Heiratsurkunden
- Nachweis über geleisteten Unterhalt für Kinder die außerhalb des eigenen Haus-
haltes leben
- Bankverbindung

6. Welche Kosten entstehen mir?

Die Umwandlung in ein P-Konto bei ihrer Bank oder Sparkasse ist kostenfrei. Es dür-
fen auch keine zusätzlichen Kontoführungsgebühren erhoben werden.
Die P-Konto Bescheinigung wird in der Regel kostenlos ausgestellt.